

V O L V O

Volvo Assistance

Nutzen Sie den Volvo On Call Knopf oder die Volvo On Call App
oder Hotline +41 (0)844 300 100

Volvo Assistance – a helping hand

Volvo Assistance

Nutzen Sie den Volvo On Call Knopf, die Volvo On Call App oder
Hotline **+41 (0)844 300 100**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Versicherung	5
2.	Versicherte Personen	5
3.	Vertraglich geschützte Fahrzeuge	5
4.	Örtlicher Geltungsbereich	5
5.	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	5
6.	Pflichten der versicherten Person im Schadenfall	5
7.	Folgen von Verletzung der Auskunft- und Verhaltenspflichten	6
8.	Versicherungsleistungen	6
8.1	Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung	6
8.2	Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort	6
8.3	Taxikosten	7
8.4	Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland	7
8.5	Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges	7
8.6	Zustellung von Ersatzteilen im Ausland	7
8.7	Benachrichtigungsservice	7
9.	Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse	7
10.	Reduzierte Leistungen	8
11.	Definitionen	8
12.	Verjährung	9
13.	Gerichtsstand	9
14.	Leistungserbringer	9

Soforthilfe

Pannenhilfe

Wenn Sie sich in der Schweiz befinden

Volvo Assistance-Zentrale

Tel. 0844 300 100

Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls

Für die Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls wenden Sie sich an die Volvo Assistance, c/o Touring Club Schweiz, Kundendienst B2B, Poststrasse 1, 3072 Ostermundigen BE oder an Ihre Volvo Vertretung.

Wenn Sie sich im Ausland befinden

Volvo Assistance-Zentrale

Tel. +41 844 300 100

Deckungsübersicht Assistance-Versicherung

Für Detailangaben vergleichen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die allein massgebend sind und deren Ziffernummer mit der Nummerierung der Deckungsübersicht übereinstimmt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Volvo Car Switzerland AG

Assistance Versicherungsbestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Die Volvo Assistance bietet Schutz und Mobilität. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch eine Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die Volvo Assistance rasch und unkompliziert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

Motorfahrzeuge (Neuwagen) der Marke Volvo bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit Erstzulassungsdatum ab 1.7.2008 immatrikuliert sind und durch die Volvo Car Switzerland AG importiert wurden, sowie durch die Volvo Car Switzerland AG importierte Motorfahrzeuge der Marke Volvo bis 3500 kg Gesamtgewicht mit früherem Erstzulassungsdatum, sofern das betreffende Fahrzeug, nach einem, nach dem 1.7.2008, in einer Volvo Vertragswerkstatt durchgeführten Service, in den Genuss der Volvo Longlife Deckung gekommen ist.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten sowie in folgenden Staaten Europas: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (begrenzt auf einen 50 km Umkreis um Moskau, Sankt-Petersburg, Rostow am Don, Togliatti und Perm), San Marino, Serbien, Slowakei, Spanien, Schwe-

den, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik, Türkei und Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung für Neuwagen beginnt am Tage der ersten Immatriculation des Fahrzeuges und endet nach Ablauf von 5 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr. Die Volvo Longlife-Deckung beginnt am Tage des auf der Versicherungspolice aufgeführten Datums und endet nach Ablauf am letzten Tag um 24 Uhr.

6. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Volvo Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Volvo Assistance abtreten.
- 6.4 Um die Leistungen der Volvo Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Volvo Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Volvo Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon: 0844 300 100 (Schweiz)
+41 844 300 100 (Ausland)

Postadresse: Volvo Assistance, c/o Touring Club Schweiz,
Kundendienst B2B, Poststrasse 1,
3072 Ostermündigen BE

6.5 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der Volvo Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

6.6 Folgende Dokumente müssen der Volvo Assistance eingereicht werden:

- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Flug- / Fahrschein im Original
- Polizeirapport

7. Folgen von Verletzung der Auskunft- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Volvo Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Versicherungsleistungen

Die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäss Ziffer 8.1 durch die Volvo Assistance organisiert worden ist.

8.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

8.1.1 Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.

8.1.2 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Ort des Ereignisses zu beheben sind, organisiert die Volvo Assistance das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive allfälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächstgelegenen Volvo Vertreter in der Schweiz bzw. eine für die Reparatur geeignete Garage im Ausland, sofern kein Volvo Vertreter in der Nähe ist.

8.1.3 Voll elektrisch betriebene Fahrzeuge – Batterie-Restreichweite: Bei einer zu geringen Restreichweite für das Erreichen einer Lademöglichkeit, wird organisatorische Unterstützung angeboten oder das Fahrzeug zur nächstgelegenen Ladeinfrastruktur überführt. Folgeleistungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.1.4 Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht versichert.

8.1.5 Die Volvo Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem Unfall.

8.2 Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Die nachstehenden Leistungen sind nicht kumulierbar.

8.2.1 Mietwagen

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die in der Schweiz oder im Ausland nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert Volvo Assistance einen Mietwagen, nach Möglichkeit einen Volvo gleicher Kategorie oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie, während der Dauer der Reparatur bis

- maximal 3 Tage bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne.
- maximal 1 Tag bei Diebstahl, Unfall oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Unfall, Vandalismus oder Feuer.

Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

oder

8.2.2 Übernachtung

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance

- bis höchstens 4 Hotelübernachtungen bis maximal CHF 120.– pro versicherte Person/Nacht bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne bzw.
- höchstens 1 Hotelübernachtung bei Diebstahl, Unfall oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Unfall, Vandalismus oder Feuer.

oder

8.2.3 Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance

- bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne, die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder zur Weiterreise zum nachweislichen, ursprünglichen Ziel **mit öffentlichen Verkehrsmitteln** (Bahn-Ticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) bis max. CHF 700.– pro Person und Ereignis bzw.
- bei Diebstahl, Unfall oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Unfall, Vandalismus oder Feuer, die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person per Taxi, sofern der Ort des Ereignisses sich innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 80 km des Wohnortes der versicherten Person befindet oder die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person per Bahn (1. Klasse), sofern der Ort des Ereignisses sich innerhalb einer Entfernung von mehr als 80 km des Wohnortes der versicherten Person befindet.

8.3 Taxikosten

Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht pro Ereignis ein Betrag von maximal CHF 100.– zur Verfügung.

8.4 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 3 Werktagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance den Rücktransport des fahrtüchtigen Fahrzeuges inkl. Wohnwagen / Anhänger zum nächstgelegenen Volvo Vertreter am ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters inklusive allfälliger Unterbringungskosten (bis maximal CHF 120.–) des Fahrzeuges an einem sicheren Ort. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis.

8.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die Volvo Assistance einem Versicherten oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt, bis max. CHF 700.–) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

8.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Volvo Vertreter oder in der geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

8.7 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Volvo Assistance Massnahmen gemäss Ziff. 8.1–8.6 organisiert wurden und die versicherte Person dadurch nicht mehr rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen kann, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

9. Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse

9.1 Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauerests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Sportfahrlerngänge oder Schleuderkurse).
- Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

- Elementarereignisse.
 - Schäden, die auf die Intervention von staatlichen Behörden zurückzuführen sind.
 - Entgegen den in der Bedienungsanleitung aufgeführten Empfehlungen betriebene Nutzung des Fahrzeugs
 - Durch den Lenker eigenständig zum Volvo Vertreter gefahrene Fahrzeuge (Ausnahme: defekte Sicherheitskomponente gemäss Ziffer 11.1, vorausgesetzt der Volvo Kundendienst Center hat dazu seine Zustimmung erteilt).
- 9.2 Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Ereignisse aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 9.3 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- 9.4 Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht auf offiziellen Strassen ereignen, namentlich Offroadfahrten.
- 9.5 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
- 9.6 Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.
- 9.7 Die Volvo Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 9.8 Ereignisse wie die Entwendung oder der Verlust von im oder am Fahrzeug mitgeführten Sachen bei Panne, Unfall oder während des Fahrzeugtransportes
- 9.9 Mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, namentlich entgangener Gewinn oder Erwerbsausfall, verpasster Flug oder verpasstes Konzert, etc.
- 9.10 Freiwillige Zahlungen (z. Bsp. Trinkgeld)
- 9.11 Ersatz für im Fahrzeug eingeschlossene oder hinterlassene Artikel jeglicher Art
- 9.12 Winterhilfe
- 9.13 Nagetierschäden (z. B. Marderbisse)

10. Reduzierte Leistungen

- 10.1 Mietwagen, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nur für die Leistungen gemäss Ziffer 8.1 versichert.

11. Definitionen

11.1 Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs infolge Beschädigung nach versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird.

11.2 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des vertraglich geschützten Motorfahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, kontaminierter Treibstoff, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterien (inkl. Hochvolt Batterie).

11.3 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von Aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11.4 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl.

11.5 Vandalismus

Mutwillige oder böswillige Beschädigung des vertraglich geschützten Fahrzeugs.

12. Verjährung

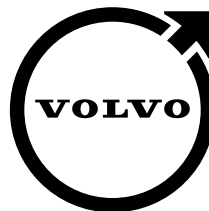
Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

13. Gerichtsstand

Klagen gegen die Volvo Assistance können beim Gericht am Sitz der Volvo Assistance oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Volvo Assistance als Gerichtsstand.

14. Leistungserbringer

Die Assistance-Leistungen werden im Namen und Auftrag von Volvo Car Switzerland AG durch den Touring Club Schweiz, in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, und deren Partnernetzwerk erbracht.



VOLVOCARS.CH

Volvo Car Switzerland, Schaffhauserstrasse 550, 8052 Zürich

Hotline 0800 810 811, www.volvocars.ch



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
Papier issu de sources responsables
Carta de forță gestionată în mod responsabil
FSC® C004688